



Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter und der Fachvereine der
Metallarbeiter Deutschlands.

Inserate die dreispaltig Pett-
zeile 20 Pf., Klassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie An-
zeigemarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Weihenstraße 12.

Nr. 30.

Nürnberg, 23. Juli 1887.

5. Jahrgang.

Fingerzeige

für die Anwendung der die Arbeitsverhältnisse be-
treffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Von Otto Stolten,

Mitglied des „Gewerblichen Schiedsgerichts“ zu
Hamburg.

(Fortsetzung.)

Würde die Nothwendigkeit des sofortigen Widerspruchs stets fest im Auge behalten, so würde dadurch mancher sich bildende Vorurtheil gegen die entscheidenden Behörden und Gerichte im Keime erstikt werden, denn nichts ist mehr geeignet, jene Vorurtheile zu befördern, als die Klageabweisungen, die infolge der Unterlassung jedes Gegeneinwandes gegen unberechtigte Anforderungen stattfinden. Nichterheben des Widerspruchs gilt als Einverständnis; diese Regel sollte sich jeder Arbeiter tief in's Gedächtnis einprägen und stets nach derselben handeln. Auch alle Arbeiterorganisationen sollten für die Aufklärung über die Bedeutung dieser Regel für die gerichtliche Praxis ihr Möglichstes thun; denn leider ist unter den Arbeitern speziell die verkehrte Ansicht über die Behandlung solcher Streitigkeiten, noch weit verbreitet, so daß sie glauben sich irgendwie etwas zu vergeben, wenn sie sich auf eine private Erörterung der Berechtigung oder Nichtberechtigung einer Maßregel einlassen, ja wenn sie auch nur Widerspruch erheben. Schreiber dieses, dem eine langjährige Erfahrung, durch Beschäftigung in einer Reihe von Fabriken zur Seite steht, hat oft Gelegenheit gehabt sich von dieser Verlehrtheit zu überzeugen. Sagt da z. B. ein Arbeitgeber bei Gelegenheit eines Zwiespaltes dem Arbeiter, daß er in 14 Tagen abgehen könne, so antwortet in hunderten von Fällen der Arbeiter, dessen beleidigtes Gefühl sich in ihm aufbäumt: „Weinetwegen kann ich ja auch gleich gehen“ und ihm wird die Gegenantwort: „Mir ist auch dies recht.“ Geht der Arbeiter nun auf Grund dieses, so würde sich dadurch nichts einwenden lassen, da durch gegenseitiges Einverständnis jedes Abkommen aufgehoben werden kann. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn jetzt der Arbeiter hinzieht und klagt, wie es oft bei ähnlichen Fällen vorkommt. Selbstverständlich wird er mit seiner Klage abgewiesen werden, wenn er nicht an seine Bereitwilligkeit zu gehen die Bedingung der Entschädigung geknüpft hat und trotz erklärtem Einverständnis des Arbeitgebers diese Bedingung nicht erfüllt ist. Ebensovienig würde in diesem Fall der Arbeitgeber mit einer Klage auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses Erfolg haben. Ob die Erklärung des Einverständnisses in der Aufregung oder Uebereilung geschehen, ist für den entscheidenden Richter vollständig belanglos, da es sich um zivilrechtliche Ansprüche handelt, bei welchen allein in Betracht zu ziehen ist, welche Wirkung eine derartige Erklärung

oder Zustimmung für die Gegenpartei hat; es kann diese immerhin von großer Bedeutung sein. Nehmen wir an, daß ein Arbeitgeber auf Grund einer derartigen Zustimmung an Stelle des abgehenden Arbeiter einen andern annimmt, so würde, bei nachträglicher Klage des Ersteren, wollte man dieselbe trotz erklärten Einverständnisses für berechtigt erklären, dem Arbeitgeber vielleicht doppelter Schaden erwachsen, da er den Neugewonnenen auch nicht ohne Kündigung entlassen kann. Dieser dem Arbeitgeber berechnete Schaden würde ungerechtfertigt sein, da er ohne die Erklärung des Einverständnisses die Kündigungsfrist hätte einhalten müssen. Wie obengesagt, ist das Nichterheben eines Widerspruchs dem Einverständnis gleich zu achten und wenn der eine Theil sich stillschweigend fügt, der andre zu der Annahme berechtigt, daß ein Einverständnis auf der gegnerischen Seite vorhanden und ebenso berechtigt auf Grund dieser Annahme seine Vorkehrungen zu treffen. Sehr oft werden derartige Klagen angestrengt, ohne daß der Gegenpart durch sofortige Demonstration von dem erhobenen Anspruch unterrichtet ist und haben nach Lage der Sache die Abweisung zur Folge. Der Abgewiesene geht dann mit dem tiefinnersten Bewußtsein nach Hause, daß ihm Unrecht geschehen und doch konnte das Gericht nicht anders entscheiden, ohne seinerseits dem Verklagten Unrecht zu thun.

Jeder Anspruch enthält die Einschränkung des Verfügungsrechtes über irgend eine Sache und wo diese Einschränkung des Verfügungsrechtes beabsichtigt ist, muß der Anspruch sofort erhoben werden. Ist durch Still-schweigen die Verfügung einmal freigegeben und möglicherweise schon erfolgt, so kann nicht nachträglich dieselbe eingeschränkt oder der Beklagte in Schaden veretzt werden, weil er, bei nicht erhobenem Anspruch von seinem Verfügungsrechte Gebrauch gemacht hat.

Es kann deshalb nicht genug betont werden, daß die Arbeiter in Fällen, wo sie glauben berechnete Ansprüche erheben zu können, oder wo sie in die Lage kommen, unberechtigte Anforderungen zurückzuweisen, dies unbedingt sofort thun, um jeder Benachtheiligung vorzubeugen. Alles was vorstehend die Arbeiter betreffend gesagt ist, trifft natürlich auch für die Arbeitgeber zu; auch sie werden, wenn sie beispielsweise den sofortigen Abgang eines Arbeiters stillschweigend haben geschehen lassen, nicht nachträglich auf dem Wege der Klage denselben zur Rückkehr zwingen können.

Die §§ 123 und 124 enthalten die Ausnahmefälle, in welchen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entweder die Entlassung der Arbeiter erfolgen kann oder diese die Arbeit verlassen können. Da beide Paragraphen theils gleichlautende Bestimmungen enthalten, auch § 125 zu einzelnen Bestimmungen in untrennbarer Beziehung steht, setzen wir den Wort-

laut der drei Paragraphen den folgenden Erörterungen über dieselben voraus. Sie lauten:

§ 123.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

- 1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einem Irrthum veretzt haben;
- 2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines lieblichen Lebenswandel sich schuldig machen;
- 3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
- 4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
- 6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
- 7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begangen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
- 8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gebachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

In wiefern in den unter Nr. 8 gebachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung, können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter

sch Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4) wenn der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer ernstlichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleiht, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

Zu Nr. 1 des § 123 ist zu bemerken, daß diese Bestimmung gewissermaßen als Schutzmaßregel aufzufassen ist gegen die unrechtmäßige Aufgabe eines Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeiters, indem diesem Rechte des Arbeitgebers, den Arbeiter sofort zu entlassen, wenn er erfährt, daß derselbe noch anderweitig einem Arbeitsverhältnisse verpflichtet ist, die durch § 125 gegebene Pflicht, dieses zu thun, zur Seite steht, andernfalls der dies veräumende, dem früheren Arbeitgeber schadenerschuldhaftig ist. Der Erfolg dieser Bestimmung ist natürlich, daß ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nicht regelrecht gelöst ist, bei Eingehung eines neuen seinen Arbeitgeber über seine noch bestehenden Verbindlichkeiten solange, wie möglich in Kenntniß erhalten wird. Im Uebrigen liegt in der im zweiten Satz des § 125 enthaltenen Verpflichtung entschieden eine Ungerechtigkeit gegen den betroffenen Arbeitgeber; da die Verpflichtung zur Entlassung eines Arbeiters unter Umständen den Ersteren schwerer schädigen kann, als der frühere Arbeitgeber geschädigt ist und den zur Entlassung Verpflichteten keine Schuld trifft, wenn nicht der im ersten Satz des § 125 vorgezeichnete Fall vorliegt oder er — wie der erste Theil des zweiten Satzes ausdrückt — vor der Einstellung des Arbeiters von dessen Vertragsverletzung Kenntniß hatte.

Die Alineen 2, 4 und 6 des § 123 bedürfen keiner Erläuterung.

Sehr unbestimmt ist der Wortlaut des Alinea 3, „wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben“, da das Wort unbefugt eine sehr verschiedene Deutung zuläßt. Unter allen Umständen ist hier immer nur ein vorübergehendes Verlassen der Arbeit zu verstehen, also kein Aufgeben des Arbeitsverhältnisses, durch welches ja diese Bestimmung unanwendbar würde. Im Allgemeinen wird als unbefugtes nur das Verlassen der Arbeit, während

der gewöhnlichen Arbeitszeit, ohne Erlaubniß des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreter (Werksführer, Meister etc.) zu betrachten sein und es fragt sich nur, ob nicht Fälle eintreten können, die ein Verlassen der Arbeit ohne diese Erlaubniß, ja gegen den Willen der Erlaubnißerteilenden rechtfertigen. Hier wird es im Ermessen des Richters liegen, zu beurtheilen, ob eine Erlaubnißverweigerung gerechtfertigt war.

Als weiterer Entlassungsgrund wird die beharrliche Verweigerung, den aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, aufgeführt. Die Betonung liegt hier auf dem Worte „beharrlich“ und setzt auf alle Fälle eine mehrmalige Weigerung oder doch wenigstens eine vorausgegangene Aufforderung voraus, trotz welcher man derselben nicht nachkommt, wenn es sich um eine Thätigkeit handelt, die zu verrichten es keiner besonderen Aufforderung bedurfte, die sich aus Pflichten des Arbeitsvertrages von selbst ergab.

Bei Alinea 5 ist festzuhalten, das dem Wort „Beleidigungen“ ausdrücklich das Adjektiv „grobe“ beigelegt ist; auch geht aus dem Vordersatze „wenn sie sich Thätlichkeiten oder“ — hervor, daß solche Verbal-Injurien gemeint sind, die ihrer Schwere nach den Real-Injurien ziemlich gleich zu achten sind.

Auch die Fassung der Nr. 8 ist im ersten Theil eine sehr wenig präcise, so daß sehr wohl verschiedene Auslegungen Platz greifen können. Im Allgemeinen wird im Publikum die Auffassung vorherrschen, daß die Unfähigkeit zur Fortsetzung eine dauernde sein muß, wenn sie als Entlassungsgrund dienen soll und daß nicht eine halbwegs vorübergehende, etwa durch leichte Erkrankung herbeigeführte Verhinderung als genügender Grund angesehen werde. So sehr diese Auffassung den Humanitäts- und Billigkeitsrücksichten entspricht und so sehr humane Arbeitgeber auch demgemäß handeln mögen, läßt sich eine thatsächliche Begründung derselben durch den Wortlaut der genannten Gesetzesbestimmung doch nicht ermöglichen; es dürfte überhaupt schwer sein, eine Grenze zu ziehen, bei welcher die Berechtigung zur sofortigen Entlassung aufzuhören habe. Thatsächlich liegt die Sache so, daß nach dem Wortlaut des Alinea 8 dem Arbeitgeber schon bei geringfügigen Krankheiten, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit im Gefolge haben, wenn er darauf besteht, das Recht zur Entlassung nicht aberkannt werden kann. Es würde verkehrt sein, dieser Möglichkeit gegenüber die Augen zu verschließen. Wenn diese Möglichkeit nicht öfter in die Erscheinung tritt, so beweist dies nur, daß Humanität und Billigkeit oder auch eine, noch aus einer älteren Art der Arbeitsverhältnisse herrührende moralische Verpflichtung stärker sind, als die durch gesetzliche Bestimmungen bewirkte Loslösung von jeder Pflicht. Um Allen gerecht zu werden, müssen wir noch erwähnen, daß ja unter Umständen die sofortige Lösung eines Arbeitsverhältnisses dringend notwendig erscheinen kann, wenn auch nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist, weil etwa sofortige und definitive Neubesetzung einer Stelle unerlässlich ist, wenn Aushilfskräfte fehlen. Deshalb hätte unseres Erachtens der Gesetzgeber, solcher vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gegenüber, für die Entlassung den Beweis der Nothwendigkeit vorschreiben müssen.

(Fortf. folgt.)

Zur Drangsalirung der freien Hilfskassen.

Schon des Oefteren haben wir, schreibt die Hamburger „Bürgerzeitung“, darauf hingewiesen und Beweise dafür erbracht, daß die Stellung verschiedener Behörden den freien Hilfskassen gegenüber durchaus keine wohlwollende ist; daß vielmehr manche Behörden den Kassen in einer Art und Weise entgegengetreten, die einer Beschränkung der gesetzlichen Berechtigung der Kassen so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Jetzt liegt ein neues Stückchen dieser Art vor, das wir zu Nutz und Frommen unserer Leser denselben nicht vorenthalten wollen.

Unterm 12. Mai d. J. wurde von den Vandräthen der Kreise Hildesheim und Marienburg folgende gemeinschaftliche Bekanntmachung erlassen.

An die Gemeindebehörden im Landkreise Hildesheim und dem Kreise Marienburg.

Nachdem das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 27. September 1886 den Ortskrankenkassen das Recht der Nachprüfung der Statuten der eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen zugesprochen, hat vor Kurzem der Vorstand der Leipziger Ortskrankenkasse von diesem Rechte Gebrauch gemacht und dabei festgestellt, daß die nachstehenden, auch auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgebreiteten Hilfskassen, trotz der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Bescheinigung, dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genügen.

Es erfolgt nun die Aufzählung von 15 centralisirten Kassen, die in Hildesheim vertreten sind, worauf der Schluß lautet:

Die Gemeindebehörden werden hierdurch veranlaßt, den in Frage kommenden Krankenkassen, sowie der Spezialassurern der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherungen entsprechende Mittheilungen zukommen zu lassen.

Um die richtige Bedeutung dieser Bekanntmachung klarzustellen, seien folgende Punkte hervorgehoben:

1) Der Entscheid des Reichsgerichtes vom 27. September 1886 geht nicht dahin, daß den Ortskassen resp. deren Vorständen das Nachprüfungsrecht einzuräumen sei, sondern den Aufsichtsbehörden, die eventuell über ihre, von der Ansicht einer oberen Verwaltungsbehörde abweichende Meinung die gerichtliche Entscheidung veranlassen können.

2) Die Aufforderung der Polizeidirektion, in welcher den einzelnen Kassen aufgegeben wird, ihre Statuten bis zum 30. Juni zu ändern, stützt sich nicht auf die Anschauung der Aufsichtsbehörde des dortigen Bezirks, auch nicht einmal auf eine abweichende Meinung der dortigen Ortskassen oder deren Vorstände, sondern auf die Feststellung eines ganz außer dem Bereich der Herrschaft liegenden Ortskassenvorstandes, desjenigen von Leipzig.

3) Eine preussische Behörde tritt hier der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Staates (Hamburg) entgegen, nicht etwa auf Grund eigener Prüfung der Sachlage, oder derjenigen einer anderen preussischen oder außerpreussischen Behörde, sondern auf Grund einer Feststellung, welche von einer Körperschaft ausgegangen ist, die selbst der Beaufsichtigung höherer Behörden untersteht und zudem den betroffenen Kassen als Concurrentin gegenübertritt. Der Anschauung dieser vollständig subalternen Körperschaft wird also mehr Gewicht beigelegt, als der Entscheidung der in dieser Frage

Des Wanderburschen Freud' und Leid.

Skizzen aus dem Leben.

Von einem alten „Kopfenkopf“.

(Fortsetzung.)

Der andere Tag war ein Sonntag, ein richtiger sonniger Sommertag, der so recht zum Genuß der freien Natur, die gerade in und um Heidelberg der Herrlichkeit unendlich viele bietet, einlud. Wäre ich jetzt Arbeitsgenosse statt Wanderbursche gewesen, so würde ich mit sauber gebürstetem Rock und ditto blanken Stiefeln hinausgezogen sein in Gesellschaft gleichartig veranlagter Genossen, um zu singen und zu jubeliren, dem jungen Herzen recht sonntägig Lust zu machen und mittelst der Saugpumpen, die wir in Gestalt unserer Zungen haben, frische Luft einzunehmen für die ganze Woche. —

So aber war ich genöthigt, alsbald wieder Abschied zu nehmen von der alten Rufenstadt und hinauszuziehen in's Ungewisse. Wir wanderten Druschal zu. In Wiesloch, einem netten kleinen Städtchen an der Carlstrüher Straße, schnappte mir der „Puß“ meinen Kameraden weg, als derselbe eben einen Kaufladen verließ, in welchem er etwas Rauchtabak geschnitten hatte. Ich war

gerade im Begriff gewesen, in einem gegenüber gelegenen Fleischerladen mein Glück mit einem Stück Wurst zu versuchen, als das Malheur passirte. Selbstverständlich mußte ich den Wurstversuch sogleich aufgeben, um nicht gleichfalls dem „Schicksal“ in Gestalt des Bettelvogts zu verfallen. Wieder allein, schüttelte ich den Staub des ungestaltlichen Städtchens von den Füßen und trabte südwärts fürbaß. Lange blieb ich aber nicht ohne Gesellschaft. Die Handwerksburschen trieben sich geradezu heerdenweise auf der Landstraße herum und der ganze Strom dieser Heuschrecken, die den Bauer thatsächlich arm fraßen, wälzte sich nach dem Süden, der Schweiz zu. Von den wenigen Kollegen, die nordwärts zogen, konnte man die dringendsten Warnungen von der Schweiz hören; dieselbe sei mit deutschen Handwerksburschen völlig überschwemmt, es gebe eben so wenig Arbeit wie in Deutschland und die Wandernden müßten den bittersten Mangel leiden. Aber da half nichts, es strömte und strömte doch Alles weiter nach der „freien Schweiz“. Mir ging die Geschichte doch in dem Kopf herum. Mein Geld war zu Ende, meine Stiefel waren sehr eng und bereiteten meinen schon wund gewordenen Füßen große Qualen, meine „Unausprechlichen“ bedurften dringend

einer Reparatur an einer Stelle, die man nicht näher zu bezeichnen pflegt. Ich stimmte recht wehmüthig mit ein in den alten Vers, der täglich wohl viel Duzend mal von den verschiedenen Gruppen gesungen wurde:

„Wenn das meine Mutter wüßte,
Wie mir's in der Fremde ging;
Strümpf' und Stiefel sind zerrissen,
Durch die Hosen pfeift der Wind.“

So gelangten wir nach Karlsruhe. Allein auch in dieser schönen Stadt war nicht daran zu denken, Arbeit zu finden. Das Bischöfliche Rundschafftsarbeit (richtiger Flickerei) verrichteten die „Arbeiter“ mit den „Stiften“ selbst, der Neubauten waren sehr wenige und die Maschinenfabriken lagen fast gänzlich lahm. „Immer weiter“ lautete daher die Parole und der Chorus gab ihr im Gesang Ausdruck durch die Wiedergabe der Strophe:

„Er sieht so manch' Städtchen, er sieht manchen Ort,
Aber fort muß er wieder, muß weiter fort.“

So ging's dann zum Mühlburger Thor hinaus wieder auf die staubige Landstraße, Rastatt zu. Unterwegs plagten mich wiederum die Grillen. Ich hatte

höchsten Behörde eines anderen Staates. Warum? Das liegt wohl auf der Hand.

Der Vorstand der, unter den 15 Klassen mitbetroffenen „Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter“ wandte sich sofort beschwerdeführend an den Regierungspräsidenten in Hildesheim und wurde in der Beschwerdeschrift u. A. ausgeführt:

„daß zwar das Reichsgericht in dem angezogenen Erkenntnis den Gemeinden das Recht zugesprochen habe, die Statuten derjenigen Krankenkassen nachzuprüfen, deren Mitglieder von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse befreit sein wollen. In dem Urtheile des Reichsgerichts heiße es hierüber: „Es ist nicht ersichtlich, warum, gegenüber einer von der höheren Verwaltungsbehörde aus § 4 des Hilfsklassengesetzes erteilten Bescheinigung in einem einzelnen Falle nicht gleichwohl eine Aufsichtsbehörde anderer Ansicht sein und gerichtliche Entscheidung sollte veranlassen können. Die Streitigkeiten nach § 58 des Krankenversicherungsgesetzes aber betreffen nur Einzelfälle und schaffen für das Verhältnis der betreffenden Hilfsklasse zur Gemeindeversicherung oder zu den verschiedenen Ortskrankenkassen im Allgemeinen kein Präjudiz.“

Dann heißt es weiter:

Demnach ist es also schon falsch, wenn in der Verfügung gesagt wird, daß das Reichsgericht den Ortskrankenkassen das Recht der Nachprüfung zugesprochen habe. Aber selbst wenn den Ortskrankenkassen dieses Recht zustehen würde, so wäre damit, daß eine Ortskrankenkasse von diesem Rechte Gebrauch macht, noch nichts entschieden, da gegen das Vorgehen derselben die Entscheidung der Aufsichtsbehörde und das Gericht angerufen werden kann. Es muß auch billig bezweifelt werden, daß das Urtheil des Leipziger Ortskrankenkassenvorstandes für königlich preussische Behörden maßgebend ist, umso mehr als diesem die Bescheinigung der höhern Verwaltungsbehörde in Hamburg entgegensteht, desgleichen auch ein Urtheil des königlichen Amtsgerichts in Remscheid, welches ausdrücklich konstatiert, daß das Statut der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in seiner jetzigen Fassung dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vollkommen entspricht.

Zum Schluß heißt es dann:

— da ferner die Polizeidirektion gegen die Klasse im vorliegenden Falle überhaupt nichts veranlassen kann, wenn auch dieselbe ihr Statut nicht ändert, da endlich auch von der Aufsichtsbehörde für die eingeschriebenen Hilfsklassen in Berlin erst vor kurzer Zeit die verschiedenen Klassenstatuten geprüft wurden und nur das Statut der Nationalen Krankenkasse der Gold- und Silberarbeiter in Sch.-Gmünd als ungenügend erachtet wurde, weil nach demselben an arbeitsfähige Kranke keine Unterstützung geleistet wurde, so ersuche ich „Die Verfügung der Polizeidirektion in Hildesheim aufheben zu wollen.“

Hierauf erfolgte seitens des Regierungspräsidenten in Hildesheim folgende Antwort:

Ihre gegen die Verfügung der Polizeidirektion hier selbst vom 26. Mai gerichtete Beschwerde d. d. den 7. Juni, betreffend die von der Polizeidirektion geforderte Abänderung der Statuten der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter dort selbst

wird dadurch insoweit für begründet erachtet, als die Beaufsichtigung der Krankenkassen bezüglich ihrer Leistungen nicht zur Zuständigkeit der Polizeidirektion gehört, von dieser daher die bestrittene Forderung auch nicht gestellt werden durfte. Letztere wird nicht weiter aufrecht erhalten.

Es ist nun auch durch den letztangeführten Entscheid des Regierungspräsidenten die Verfügung der Polizeidirektion in diesem Falle aufgehoben, so sollte man doch wohl mit Recht fordern können, daß die unteren Behörden, ehe sie solche Verfügungen erlassen, sich genau über ihre Befugnisse unterrichten, wie auch über den tatsächlichen Inhalt gerichtlicher Entscheidungen, auf welche sie sich berufen, damit nicht ohne Ursache die Mitglieder betroffener Klassen in Unruhe und Nachtheil versetzt werden, wozu letzterer ihnen sehr leicht daraus erwachsen kann, wenn ihre Mitgliedschaft bei einer Klasse dem Arbeitgeber Unbequemlichkeiten verursacht.

Die durch das Krankenversicherungsgesetz mit so vielem Geräusch entrichtete Sozialreform sollte nach den Intentionen ihrer Urheber doch im Wesentlichen zur Beförderung des Friedens unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen dienen. Statt dessen sind aber durch dieses Gesetz eine Menge Streitigkeiten und Reibungsursachen in's Leben gerufen, von denen man früher keine Ahnung hatte, die auch bei Beratung des Gesetzes nicht vorausgesehen waren, ja deren Vermeidung vom Gesetzgeber beabsichtigt war durch Hinzufügung der Bescheinigungsklausel zum § 4 des Hilfsklassengesetzes. Man kann doch nicht annehmen, daß die Gesetzgeber eine Bestimmung in ein Gesetz aufnehmen, die vollständig bedeutungslos und überflüssig ist; soll aber jene Klausel irgend eine Bedeutung haben, so kann es nur die sein, daß die Bescheinigung derjenigen Behörde, welche ein Statut genehmigt, dahingehend, daß letzteres dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, für untere Behörden und für Klassenvorstände wenigstens so lange maßgebend sein muß, bis etwa durch Vermittlung einer andern, mit gleichen Befugnissen ausgestatteten Behörde, welche die Bescheinigung erteilt hat, diese zurückgezogen wird, resp. entsprechende Änderungen eines Statuts veranlaßt werden.

Die Ignoranz der Bedeutung jener Bescheinigungen hat ihre Ursache lediglich in dem geringen Wohlwollen, welches man den eingeschriebenen Hilfsklassen entgegenbringt. Die Konkurrenz, welche durch letztere den Ortsklassen, den Schöcklinern der offiziellen Sozialreform, gemacht wird, ist wohl nicht die alleinige Ursache jener Erscheinung; vielmehr dürfte der Hauptgrund darin liegen, daß das in den freien Hilfsklassen verkörperte Streben nach Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten von den Vätern der offiziellen Sozialreform mit ungnädigen Blicken angesehen wird. Außerdem ist aber in den Kreisen der ausführenden Beamten das Prinzip der Bevormundung der niederen Schichten der Bevölkerung in jeder Beziehung so fest eingewurzelt, daß jedes Streben nach selbstthätiger Regelung der eigenen Angelegenheiten mit Mißtrauen angesehen wird.

Wenn heute von Gegnern der eingeschriebenen Hilfsklassen deren Weiterexistenz nach Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes gewissermaßen nur als ein Gnadenakt bezeichnet wird, weil, wie man sagt, dieselben nicht in den Rahmen des Gesetzes hineinpassen, so wollen wir diesen gegenüber noch darauf hinweisen, daß die Freien Hilfsklassen für sich das Recht der Anzignenheit in Anspruch

nehmen können. Letztere haben schon bestanden und Proben ihrer Leistungsfähigkeit geliefert, ehe man daran dachte, das Krankenversicherungswesen in die bürokratische Zwangsjacke zu stecken; will ihnen diese jetzt nicht recht passen, so mache man sie dafür nicht verantwortlich und suche sie nicht durch Diegen, Dicksden und vielleicht auch Verkürzen der Glieder hinein-zuzwängen.

Müssen die freien Hilfsklassen Mitgliederlisten einreichen?

Von Seiten der einzelnen Polizeibehörden, welche als Aufsichtsbehörden für die eingeschriebenen Hilfsklassen fungieren, werden öfter die Listen der Mitglieder nebst Wohnungsangabe von den örtlichen Verwaltungen der Klassen verlangt. Der Vorstand der in Hamburg domicilirenden „Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler u.“ hatte, als einzelne Ortsverwaltungen, um weiteren Unannehmlichkeiten zu entgehen, dem Verlangen nachzugeben und ein Bevollmächtigter in Staßfurt sogar wegen Nichteinreichung der Listen verurtheilt war, sich an das Reichsamt des Innern gewandt. Auf die Eingabe traf am 16. April d. J. folgende Antwort ein: Magdeburg, den 14. April 1887.

Die von Ihnen an das Reichsamt des Innern gerichtete Eingabe vom 20. August v. J., in welcher das von Behörden der diesseitigen Provinz gegenüber den örtlichen Verwaltungsstellen eingeschriebener Hilfsklassen beobachtete Verfahren einer Erörterung unterzogen wird und Auskunft über einige das Reichsgesetz vom 7. April 1876 und 1. Juli 1884 betreffende Fragen erbeten wird, ist an die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern abgegeben worden und hat diesen Anlaß geboten, die beregten Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Nachdem letztere abgeschlossen ist, bin ich beauftragt, Sie nach Lage der Sache mit entsprechendem Bescheide zu versehen. Demgemäß eröffne ich Ihnen in Betreff der einzelnen Punkte ihres vorerwähnten Schreibens, unter Rückgabe der Anlage des letzteren, das Nachstehende:

1) Die örtlichen Verwaltungsstellen eingeschriebener Hilfsklassen sind nicht verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Mitgliederverzeichnisse einzureichen, bezw. von dem Beitritt neuer Mitglieder Anzeige zu machen. Vielmehr ist nur das Ausscheiden von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde oder der von derselben errichteten gemeinsamen Meldestelle anzuzeigen (§ 27, Absatz 2, des citirten Gesetzes und § 76 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) zc.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(Name.)

Correspondenzen.

Altona. Die am 11. Juli bei Sonneborn in Altona stattgehabte Versammlung der streikenden Former genehmigte das vom Vermittlungsausschuß mitgetheilte Angebot der Fabrikanten in Betreff der Lohnhöhe, konnte sich aber mit der Zustimmung, mit den jetzt dort Arbeitenden zusammen anzufangen, nicht befriedigen, da dadurch nur 27 Mann, also noch nicht ein Drittel der Streikenden eingestellt werden können, die andern sollen sich in Hamburger Gießereien Arbeit suchen. Da dieses den Fremden in Altona-Ottensen eher möglich und dieselben auch in Hamburg leichter Arbeit erhalten werden als ein Streikender, wurde

mir ein ganz eigenes System von Weltanschauung zurecht gemacht. Von Natur aus demokratisch angelegt und im Elend aufgewachsen, als Lehrlinge geknufft, herumgestoßen und mißhandelt, als Geselle auch nicht auf Rosen gebettet, dabei soweit belesen und unterrichtet, um verschiedenen politischen und sonstigen SchwünDEL nicht zu glauben — so mußte ich doch nothwendiger Weise zu einer Lebensanschauung gelangen, die man heute „sozialdemokratisch“ nennt. Ich hatte zu jener Zeit nicht eine Broschüre sozialdemokratischen Inhalts gelesen, an Zeitungen waren mir nur „liberale“ Bourgeoisblätter vor Augen gekommen; eine selbstständige Arbeiterpartei oder auch nur einen von den herrschenden Klassen unabhängigen Arbeiterverein gab es in den Orten, wo ich bis jetzt gearbeitet hatte, nicht. Mein IDeengang war also ein durchaus selbstständiger, gebildet durch eigene Anschauung, durch die am eigenen Leibe gemachten Erfahrungen.

Am meisten kränkte mich die Schädigung des Geschäftslebens durch den Krieg. Daß ich selbst für meine großdeutsch-partikularistischen Ansichten „die Hude vollgehauen“ bekommen, kam wenig in Betracht, auch die Menschenopfer, die er forderte, waren mir nicht das

Aergste; schwärmt man doch mit 18 Jahren auf's lebhafteste für „Schlachtenruhm“ und „Heldentod“ und ähnliche schöne Dinge, die einem auf der Schulbank eingetrichtert werden. Nein, das Verderblichste, am meisten zu verabscheuende sah ich in der Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Nirgends Arbeit! das war für mich und viele Tausende das Facit aus dem preussisch-österreichischen Rechenexempel. Die Warnungen aus der Schweiz machten mir, wie erwähnt, schwere Bedenken und ich gab mir alle erdenkliche Mühe beim „Umschauen“, selbst im kleinsten „Kaff“, ein Unterkommen, sei es auch nur auf wenige Wochen, zu finden. Aber Alles vergeblich!

Die Kassmatten Kastatts riefen düstere Betrachtungen in mir hervor. Geographie und Geschichte waren meine Lieblingsfächer in der Schule gewesen und ich hatte mich mit dem, was in unserm magern „Geschichtsbüchlein“ gestanden, nicht begnügt, statuten darin meist Jahrszahlen in Verbindung mit Schlachten und Fürstengeburtstagen zu lesen waren, sondern hatte eifrig in der von meinem verstorbenen Vater hinterlassenen Bibliothek gewühlt und mit einem wahren Heißhunger mich auf die mit schönen Stahlstichen aus dem Anfang dieses

Jahrhunderts gezeichneten Bücher über die große französische Revolution und nicht minder auf die neueren Werke über die geschichtlichen Ereignisse der neuen und neuesten Zeit gestürzt. Daraus war mir auch der Name Kastatt bekannt geworden. Es ist aber freilich nicht zuträglich, heute an die Kastatter Ereignisse aus dem Jahre 1849 eingehende Betrachtungen zu knüpfen, da nach Ansicht vieler Leute die damals „Rebellen“ waren, sich in der Gegenwart Alles „so herrlich erfüllt habe“. — In dieser Festung lagen zu der Zeit, da ich sie betrat, außer den Badenser und Oesterreichern auch die „Truppen“ der streitbaren Fürstin Karoline von Reuß-Greiz, die mit Käppi's von österreichischer Façon ausgestattet, gar preußenfeindlich aussahen. Ich hielt mich hier nicht länger auf als nothwendig war, um „umzuschauen“, Arbeit aber war auch hier nicht zu erlangen und so verzweifelte ich bald, in Deutschland noch welche zu erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

folgender Antrag, welcher hierin Abhilfe schaffen und den Fabrikanten unterbreitet werden soll, einstimmig angenommen: „Die Fabrikanten es lassen von ihren jetzigen Leuten diejenigen, welche 1) von der höchsten Sachlage bei ihrer Herkunft unterrichtet waren; 2) welche von uns Kestgebel genommen und wieder genommen sind; 3) welche ohne Familie sind; 4) welche irgend Jemand von den Streikenden geschädigt haben. Dann sollen sie sich Arbeiter unter den Streikenden frei auswählen können, aber das Versprechen geben, bei Bedarf nicht eher Fremde einzustellen, als bis alle Streikenden untergebracht sind. Nunmehr wurde von verschiedenen Seiten das gemeinsame Vorgehen der Fabrikanten mit ihren Hamburger Kollegen beleuchtet und namentlich betont, daß hierauf die Hamburger Formirer die richtige Antwort zu ertheilen hätten, was zur Annahme folgender Resolution führte: „Die Versammlung der streikenden Formirer und Berufsgenossen Altstadten vom 11. Juli 1887 beschließt, den Vermittlungsausschuß zu beauftragen, den Fabrikanten mitzutheilen, das die streikenden Formirer die eigentliche Lohnfrage auf Grund ihres Angebots regeln wollen. Auch in Betreff des Althorb sind dieselben mit der Fassung der Fabrikanten einverstanden. In Betreff der anderen Fragen bleibt die Versammlung bei ihren früheren Forderungen. Die Versammlung spricht ferner aus, daß sie bei der jetzigen Lage von den Hamburger Kollegen erwartet, daß dieselben auf die mit den Altona-Altstadter Fabrikanten verbündeten Hamburger Firmen einen Gegendruck ausüben und sollte sich derselbe ebenfalls bis zur Arbeitseinstellung steigern.“ Nach Erledigung einiger weiterer den Streik berührenden Angelegenheiten wurde die Versammlung, welche übrigens bei fast 4stündiger Dauer sehr ruhig verlief, geschlossen.

Die Lohncommission. Berlin, 16. Juli. Im Fachverein der Gas-, Wasser- und Heizungs-Rohrleger und Berufsgenossen sprach am Dienstag Abend bei Nietz, Commandantentst. 71-72, das Mitglied Rechner über das Thema: „Elektrische Städtebeleuchtung“. Der Redner sprach sich dahin aus, daß unser heutiges Leuchtgas zu Heizzwecken, das weniger gesundheitsgefährliche elektrische Licht zu Beleuchtungszwecken verwendet werden müsse, doch bezweifle er dieselbe, nachdem er die elektrische Beleuchtung mehrerer amerikanischen Städte besichtigt habe, ob die Edison-Lampe als die zweckmäßigste zu betrachten sei; entschieden sei diese Frage jedenfalls noch nicht. Im Anschluß hieran erörterte der Redner den Edison'schen Netz- und Registrierapparat, dessen Einrichtung auf dem Gesetz der Stromfolge beruht, und zum Schluß fragt er an, wie es nur komme, daß in Berlin die Englische Gasgesellschaft billigeres Gas als die städtischen Gaswerke liefern? Rohrleger Vogt erklärte es als Hauptsache, daß bei Einführung des elektrischen Lichtes keine Erhöhung des Beleuchtungspreises der weniger bemittelten Klassen herbeigeführt werde, sonst müsse man sich unter den heutigen Verhältnissen dagegen erklären. Der Referent und mehrere Redner bemerkten dazu, daß das elektrische Licht anfangs theurer sein würde als Gas, mit der Zeit aber würde der Preis wohl derselbe werden und das Vorgehen in der Öffentlichkeit und das Gelingen im „Privatverkehr“ das Gas verdrängen. — Unter „Verschiedenes“ erklärte man, den Arbeitsnachweis des Vereins nicht aufgeben zu wollen, wie es die Vereinigung der Unternehmer wünsche, da es für gefährlich erachtet wurde, den Prinzipalen den Arbeitsnachweis allein in die Hände zu geben. Zum Schluß wurde aufgefordert, die behufs Aufstellung einer Lohn- und Arbeitsstatistik angelegenen Fragebogen deutlich auszufüllen, an die dazu eingereichte Commission abzuliefern und sich die Arbeitgeber zu merken, welche den Zweck der „Schwarzen Liste“, die von der Unternehmervereinigung aufgestellt sei, erfüllen. Auch wurde aufgefordert, sich dem Fachverein anzuschließen, damit durch die Organisation alle die Arbeiter schädigenden Maßnahmen möglichst verhindert werden könnten. Am 15. nächsten Monats arrangirt der Verein eine Landpartie per Kremier nach Helligensee.

Aus Oberschlesien. Geradezu Hungerlöhne werden im oerschlesischen Berg- und Hüttenbetrieb, bei welchem über 70,000 Arbeiter beschäftigt sind, gezahlt. Der jährliche Durchschnittslohn eines Arbeiters betrug im Jahre 1886 beim Steinkohlenbergbau 310 Mk. (4,25 mehr als 1885), in den Zink- und Bleierzgruben 426 Mk. (33 mehr als im Jahre zuvor), im Hohenstein 568 Mk. (17 1/2 Mk. weniger als 1885), im Eisengießereibetrieb 598 Mk. (64 weniger als im Jahre zuvor), im Walzwerkebetrieb 623 Mk. (32 weniger als 1885), im Zinkhüttenbetrieb 575 Mk. (20 mehr als im Jahre vorher), im Blei- und Silberhüttenbetrieb 652 Mk. (31 weniger als 1885). Wir finden somit, daß bei schwerer, den Körper aufreibender Arbeit des Bergmannes die Familie täglich, inclusive Steuern, Schulgeld, Wohnung, Kleidung u. s. w., noch nicht 1 Mark 50 Pfennig zu verdienen hat! Für die Gesamtnahrung fallen dabei ungefähr 70-80 Pfg. für 3-5 Personen ab. Do solches Geld wohl noch größer werden kann?

Braunschweig. 16. Juli. Laut Beschluß der heutigen Versammlung ist College Syron, wegen Vergehens gegen § 6 Absatz b unserer Statuten aus dem Unterstützungsvorstand der Former Braunschweigs ausgeschlossen worden.

Ehrenfeld. In der Sitzung des Fachvereins der Metallarbeiter überraschte uns der Vorsitzende Adolf Hofrichter mit der Mittheilung, daß er sein Amt niederlegen möchte, weil er nach Köln verziehe. Die Mitglieder eruchten ihn, da er doch nicht so weit fortziehe, auch Mitglied des Vereins bleibe, das Amt weiter zu führen, was jedoch Herr Hofrichter mit triftigen Gründen ablehnen mußte. Es wurde nun der bisherige Schriftführer Franz Schilgen zum 1. Vorsitzenden und Heinrich Menning zum Schriftführer gewählt. Die zurücktretenden Kollegen haben sich wegen der Unterstützung von 1 Mk. an den 1. Vorsitzenden Franz Schilgen, Johannstr. 8 zu wenden. In derselben Sitzung sahen sich die Kollegen auch leider veranlaßt vor ein früheres Mitglied zu warnen, welches sich zum gemeinen Demoralisator erniedrigt hat. Auch wurden die Mitglieder ersucht, die Wirtschaft von Mit. F. itz, in welcher die Mitglieder sonst viel verkehrten zu meiden, damit Konflikte mit dem Demoralisator vermieden werden.

Reisenunterstützungsvereine der Feilenhauer. Zwickau. Kollegen! Es ist uns nicht eher möglich gewesen, die Abrechnung folgen zu lassen, da wir noch bis zum

11. Juli Ermahregelte zu unterstellen hatten, welche nun in solchen Werkstätten untergebracht sind, die uns unsere Forderung bewilligt haben. Ferner machen wir bekannt, daß es in Nummer 28 b. Bl. helfen muß, welche uns nachträglich, also nach dem der Streik beendet war, noch Unterstützung zusandten. Wir lassen nun die Abrechnung folgen. Es wurden uns zugesandt: Von Augsburg Nr. 8, Breslau 29, 75, Bremen 5, Braunschweig 5, Chemnitz 56, Dresden 10, Erfurt 10, Hannover 5, Karlsruhe 10, Ludwigshafen 6, Magdeburg 17, Leipzig 10, 10, Offenbach 12, Piesting R. Destr. 5 fl. Hohenberg R. Destr. 15 fl. Schöndorf bei Wollbrunn 6 fl. W. Neuberg R. Destr. 5 fl. Neulerchenfeld bei Wien 10 fl. Steier D. Destr. 12 fl. 80 Kr. Märzschlag 10 fl. Zusammen Mk. 303,91. Zurück wurden gesandt nach Breslau 6, 75, Karlsruhe 10, Chemnitz 20 Mk.; vorausgab wurden für Briefe und Porto 15,68 und gelangten zur Unterstützung in der Zeilbauer vom 31. Mai bis 11. Juli an 6 Verheirathete und 5 Ledige Mk. 252,50. Werthe Kollegen! Unsern herzlichsten Dank für die Opferwilligkeit, welche Ihr uns gebracht habt. Besonders auch den österreichischen Kollegen müssen wir noch danken, da sie auch jederzeit für die Ehre und Interessen der Feilenhauer eintreten. Wir werden in ähnlichen Fällen beweisen, daß wir die Solidarität hoch zu halten wissen.

Mit collegialem Gruß Die Feilenhauer von Zwickau und Umgegend.

Weinheim, 14. Juli. Da ich auf meiner Wanderschaft Gelegenheit hatte, in verschiedenen Werkstätten zu arbeiten, in guten und schlechten, so sei hiermit eine erwähnt, von der die Kollegen dann selbst entscheiden mögen, zu welcher Sorte sie gehört. Es ist die des Herrn F. Gropp in Worms. Nicht nur, daß dort die Feilen bis an den Unterhieb gemessen werden und für sämtliche Gewichtheilen, als Hand- und Arm, Maschinen- sowie halbrunde Gewichtheilen 10 Pf. pro Kilo bezahlt wird, hat man noch das Unerhörte, sämtliche Feilen unter 25 cm. für Strohhälftenpreise zu kaufen! Kommt man all diesen Anforderungen nach, so hat man trotzdem noch bei seinem Abgang Unannehmlichkeiten, wie es mir ging, der 3/4 Jahre dort gearbeitet hat. Dies allen Kollegen zur Nachricht, die es noch nicht wissen. Die dort gearbeiteten haben, sind von der Wahrheit des Obigen überzeugt. Einer der dort gearbeitet hat.

Parlsruhe-Durlach. Nicht nur von der engeren Umgebung, sondern auch von der Pfalz macht sich eine Concurrenz und ein Brodneid lindergeleichen geltend. So zieht die Firma Erlwein Ww. in Obertoben seit einem Jahre die meiste Arbeit von hier fort, wodurch sich unsere Meister genöthigt sahen, gleichfalls mit den Preisen herunter zu gehen, um nicht alles zu verlieren. Um der Sache einen guten Anstrich zu geben, druckt genannte Firma auf der Rückseite ihrer Empfehlungskarten Folgendes: „Die Feilen werden von einem mir selbst erfundenen Hartmittel nach englischem System gehärtet.“ (Warum nicht mit spanischem Wasser?) Am 10. d. M. war Verfasser dieses mit einigen Kollegen von hier, in Obertoben, um sich über die Arbeitsverhältnisse daselbst zu orientiren. Es ist leicht erklärlich, daß genannte Firma so billige Erzeugnisse hervorbringt, wenn dort Kollegen für einen ganz geringen Accortarif und für einen Taglohn von 1 Mk. 20 Pf. (wer hat Lust nach Obertoben?) arbeiten. Man sieht hier deutlich, welche Lammagebald in den deutschen Arbeitern wohnt, die, wenn ihnen noch so arg mitgespielt wird, voll Nicht der frommen Denkart ihr Schicksal in Geduld tragen, wenn es heißt: Fleißiger sein und weniger genießen!

Die Herren dagegen lassen sich natürlich an nichts fehlen, und der Arbeiter mit seiner verdammt bedürfnislosigkeit muß sich eben durchschlagen so gut er kann. Mein Bedauern muß ich hier noch darüber ausdrücken, daß in Obertoben Kollegen arbeiten, die dem Verein noch fern stehen. Einer äußerte sich sogar einmal: „Es hilft ja doch nichts, wir müssen ja doch thun, was die Meister wollen.“ Daß dies aber nicht immer der Fall ist, hatten wir in letzter Zeit oft genug Gelegenheit zu sehen. Darum Kollegen vor allen Dingen festgehalten an unserer Organisation!

Allgemeine Franken- und Sterbekasse der Metallarbeiter. (G. S.)

- Folgende Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt: Nr. 15965b. Ernst Kiege, Arbeiter, eingetreten 29. Nov. 1884 in Berlin. Nr. 8701. Hermann Gaiber, Metallzinner, eingetreten 1. Okt. 1883 in Roth. Nr. 6480b. Michael Klumlein, Maurer, eingetreten 29. März 1885 in Rimpf. Nr. 16865. Wilhelm Nied, Eiseler, eingetreten 12. Mai 1885 in Eslingen. Nr. 6901b. Julius Helmert, Feilenhauer, eingetreten 1. Dez. 1883 in Remscheid. Nr. 3340. Ernst Fingel, Schmied, eingetreten 19. März 1882 in Rülheim a. Rh, Hamburg, den 16. Juli 1887. Mit Gruß Der Vorstand.

Briefkasten. Wegen Raummangel und verspätetem Eintreffen mußten mehrere Einsendungen für nächste Nummer zurückgeschickt werden.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Nürnberg.

Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Samstag, den 23. Juli, Abends 8 Uhr, im Vereinslocale „König von England“

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: 1) Aufnahme neuer Mitglieder. 2) Fortsetzung des Vortrags über das Gewinbeschneiden. 3) Verschiedenes. Zahlreicher Theilnahme steht entgegen. Der Vorstand.

Sonntag, den 31. Juli, Großes Gartenfest der Nürnberger Fachvereine in den schattigen Parkanlagen der Tullnau, wozu freundlichst einladet D. D.

Allgemeinen Franken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter.

(Julia e Nürnberg.) Sonntag, den 24. Juli, Vormittags 10 Uhr, im Café Merl Mitgliederversammlung. Vollzähliges Erscheinen ist dringend nothwendig. Der Bevollmächtigte.

Bremen.

(Fachverein der Schlosser und Maschinenbauer.) Sonnabend, den 30. Juli Abends 8 1/4 Uhr findet im Vereinslocale bei Herrn Dunder, Sögest Nr. 27, Mitgliederversammlung statt. Zu zahlreichem und pünktlichem Erscheinen ladet freundlich ein Der Vorstand.

Deffau.

Wir benachrichtigen hiermit sämtliche Fachvereine und Kassen der Metallarbeiter, daß sich der Former Louis Schneider, geb. am 4. Juni 1867 zu Deffau, nicht abgemeldet hat. Sollte sich Schneider irgendwo um Unterstützung bewerben, so ersuchen wir, ihn doch darauf aufmerksam zu machen, daß er sich bei unserm Kassirer abmeldet. Der Vorstand.

Brief-Marken-Fabrik

Quittungs-Marken

für

Krankenkassen, Vereine u. s. w.



zum Quittiren der Beiträge liefert sauber und billig die erste deutsche Quittungsmarken-Fabrik

Jean Holze in Hamburg, Sohe Bleichen Nr. 43-44.

Proben und Preiscurant gratis und franco

Verfandt portofrei.

Lieferant sämtl. Central-Krankenkassen und vieler Vereine, Privat-Briefbeförderung Deutschlands.



Eingetragene

Schutzmarke.

Durch den Verkauf diverser Sorten sogenannter engl. Lederhosen, welche zum größten Theil aus werthlosem Material bestehen, gezwungen, ist für die bei mir zum Verkauf gelangenden wirklich echten Hamburger Lederhosen obige Schutzmarke eingetragen worden. Jede echte Hamb. Lederhose muß mit dieser Schutzmarke versehen sein.

- I. Qualität Mk. 9,50. II. " " 8,50. III. " " 7,50.

Verfandt nach Auswärts franco gegen Nachnahme. Friedrich Wetz, Rosenhofstr. 7, Nürnberg.

Französische ächt indigoblaue Coull-Josen und Gloufen, (oder Jade) sende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten. — Weberverkäufern bewillige Rabatt. — Erforderliche Maße: Schrittlänge, Brust- und Bauchumfang nach Centimeter.

Theodor Welter, Nürnberg in Bayern.

Die beste Arbeitshose für Metallarbeiter ist die ächte Hamburger Engl. Lederhose. Ich empfehle dieselbe in allen Farben und Größen. Bequemer Schnitt, gute Arbeit.

- I. Qualität Mk. 7,50. II. " " 5,50. III. " " 4,20.

Verfandt franco gegen Nachnahme. W. Schlegel, Hengersdorf, Sachsen.

„Die Volksbibliothek des gesammten menschlichen Wissens“ von Bruno Geiser ist zu beziehen durch die Braunschweiger Colp.-Buchhandlung Bremer, Behnte u. Co., Wilhelmstr. 17.